

Statuten

Version 7. April 2016

Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1 Name und Sitz.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
II. Vereinstätigkeit	3
III. Mitgliedschaft	3
Art. 3 Ordentliche Mitglieder	3
Art. 4 Partnerschaft mit nahestehenden Organisationen.....	4
Art. 5 Gäste	4
IV. Organisation	4
Art. 6 Organe	4
Art. 7 Aufgaben und Befugnisse der Vereinsversammlung.....	4
Art. 8 Ordentliche Vereinsversammlung.....	4
Art. 9 Ausserordentliche Vereinsversammlung.....	5
Art. 10 Stimmrecht und Beschlussfassung an der Vereinsversammlung	5
Art. 11 Vorstand	5
Art. 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands.....	5
Art. 13 Amtsdauer des Vorstands	6
Art. 14 Einberufung des Vorstands	6
Art. 15 Stimmrecht und Beschlussfassung des Vorstands	6
Art. 16 Rechnungsrevisoren	6
Art. 17 Arbeitsgruppen.....	7
Art. 18 Wahl der Arbeitsgruppenmitglieder	7
Art. 19 Beschlussfassung der Arbeitsgruppe	7
V. Finanzen	7
Art. 20 Mittel.....	7
Art. 21 Haftung.....	7
Art. 22 Vereinsjahr	7
VI. Statutenänderungen	7
Art. 23 Verfahren.....	7
VII. Auflösung des Vereins	8
Art. 24 Verfahren.....	8
Art. 25 Verwendung des Vermögens.....	8
VIII. Schlussbestimmung	8
Art. 26 Inkrafttreten	8

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- Unter dem Namen focusMEM.ch Zürich/Schaffhausen besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des ZGB.
- Sitz der focusMEM.ch Zürich/Schaffhausen ist am Wohnort des Aktuars. Für die Belange des Rechnungswesens ist der Sitz die Wohnadresse des Kassiers.
- focusMEM.ch Zürich/Schaffhausen ist Mitglied des Dachvereins focusMEM.ch Schweiz. Die Mitglieder der focusMEM.ch Zürich/Schaffhausen sind zugleich Mitglied der focusMEM.ch Schweiz.

Art. 2 Zweck

- focusMEM.ch Zürich/Schaffhausen bezweckt den Erfahrungsaustausch, die Pflege und Förderung der Berufsbildung insbesondere in der MEM-Branche (Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie) und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.
- focusMEM.ch Zürich/Schaffhausen ist politisch und konfessionell neutral.

II. Vereinstätigkeit

focusMEM.ch Zürich/Schaffhausen befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben im Bildungsbereich:

- Austausch von Erfahrungen und Informationen unter den Vereinsmitgliedern.
- Förderung und Entwicklung einer praxisbezogenen, ganzheitlichen Berufsbildung.
- Diskussion und Unterstützung der Berufsbildungspolitik und aktueller Berufsbildungsfragen.
- Erhaltung und Schaffung von Ausbildungsplätzen für Schulabgängerinnen und Schulabgänger.
- Weiterbildungsimpulse an Berufsbildner und an Berufsbildungsverantwortliche.
- Übernahme der Trägerschaft für überbetriebliche Kurse.
- Teilnahme an Vernehmlassungen von Verbänden, Kantonen und des Bundes.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Ordentliche Mitglieder

- focusMEM.ch Zürich/Schaffhausen besteht aus Unternehmen, Organisationen und Personen der Bildungslandschaft der Kantone Zürich und Schaffhausen.
- Über die Aufnahme oder den Ausschluss entscheidet die Vereinsversammlung.
- Mit der Auflösung eines Unternehmens oder dem Wegzug aus der entsprechenden Region erlischt dessen Mitgliedschaft.
- Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres austreten.

Art. 4 Partnerschaft mit nahestehenden Organisationen

- Die Mitglieder befinden an der Vereinsversammlung über eine Partnerschaft. Die schweizerische Organisation hat das Vetorecht.
- Rechte und Pflichten der Partnerorganisation sind in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.

Art. 5 Gäste

Organisationen oder Personen, die dem focusMEM.ch Zürich/Schaffhausen nahestehen, können auf Beschluss des Vorstands als Gäste ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

IV. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegenden folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstands.
2. Sie wählt den Vorstandspräsidenten, den Vorstand und die Rechnungsrevisoren.
3. Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
4. Sie regelt die Kompetenzen des Vorstands.
5. Sie kann jederzeit über die Abberufung des Vorstandes und der anderen Organe entscheiden.
6. Sie entscheidet über die vom Vorstand und den Mitgliedern unterbreiteten Anträge.
7. Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
8. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern.
9. Sie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
10. Sie entscheidet über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Art. 8 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahrs statt. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden und Anträge des Vorstands. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die ordentlichen Geschäfte sind

1. Begrüssung und Informationen
2. Appell (Präsenzliste)
3. Wahl der Stimmzähler
4. Protokoll der letzten Vereinsversammlung
5. Traktandenliste
6. Jahresbericht des Vorstandes

7. Jahresrechnung
8. Bericht der Revisoren und Entlastung des Vorstandes
9. Wahlen
10. Mutationen
11. Jahresprogramm
12. Budget und Mitgliederbeitrag
13. Änderung der Statuten
14. Beschlussfassung über Anträge
15. Ehrungen
16. Verschiedenes

Art. 9 Ausserordentliche Vereinsversammlung

- Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu begründen.
- Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.
- Die Einladung zur ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden und Anträge des Vorstands sowie der Mitglieder.
- Anträge zuhanden der ausserordentlichen Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 10 Stimmrecht und Beschlussfassung an der Vereinsversammlung

- An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
- Gäste werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer 1

Falls erforderlich kann der Vorstand erweitert werden.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der Präsident führt an Vorstands- und Vereinsversammlungen den Vorsitz. Er hat bei Abstimmungen den Stichentscheid.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Die Beschlüsse der Vereinsversammlung ausführen.
- Der Vorstand organisiert und überwacht die Tätigkeiten des Vereins.
- Ausserordentliche Beiträge und Ausgaben pro Jahr bis maximal CHF 3'000.-- zu tätigen.

- Zur Erfüllung seiner Aufgaben setzt er Arbeitsgruppen ein.
- Über die Gründung von neuen Arbeitsgruppen Beschluss zu fassen.
- Eine Person des Vorstandes als Vertreter in den Vorstand des Dachvereins focusMEM.ch Schweiz zu bestimmen.
- Wahrung der Rechte und Pflichten gegenüber des Dachvereins focusMEM.ch Schweiz.
- Den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget zu verabschieden und der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- Zur Berechnung und Höhe der Mitgliederbeiträge Antrag zu stellen.
- Die Vereinsversammlung einzuberufen sowie die Geschäfte zu prüfen, die ihr zur Behandlung zu unterbreiten sind.
- Für die in den Kompetenz- und Tätigkeitsbereich des Vorstandes fallenden Aufgaben führt jedes Vorstandsmitglied je Einzelunterschrift.
- Für den Bank- und PC- Kontoverkehr führt der Präsident und Kassier je Einzelunterschrift bis zu einem Betrag von CHF 2000.- Höhere Beträge bedingen der Kollektivunterschrift.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 13 Amtsdauer des Vorstands

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und läuft mit der ordentlichen Vereinsversammlung des betreffenden Jahres ab. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14 Einberufung des Vorstands

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Pro Vereinsjahr sind im Minimum zwei Vorstandssitzungen durchzuführen.

Art. 15 Stimmrecht und Beschlussfassung des Vorstands

- Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Schriftlich, auf dem Zirkularweg, kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung der Geschäfte an einer Sitzung zu verlangen.

Art. 16 Rechnungsrevisoren

- Die Vereinsversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Rechnungsrevisoren.
- Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.
- Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Arbeitsgruppen

- Zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen können sich Mitglieder im Einverständnis mit dem Vorstand zu Arbeitsgruppen zusammenschliessen.
- Die Arbeitsgruppen haben bei ihren Aktivitäten, insbesondere beim Auftreten nach aussen, das Gesamtinteresse von focusMEM.ch Zürich/Schaffhausen zu beachten.
- Der Leiter dieser Arbeitsgruppen informiert den Vorstand und an Vereinsversammlungen situativ über den Stand der Arbeiten.

Art. 18 Wahl der Arbeitsgruppenmitglieder

- Die Arbeitsgruppenmitglieder werden für eine bestimmte Amtsdauer vom Vorstand gewählt.
- Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst.

Art. 19 Beschlussfassung der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe fasst in Rücksprache mit dem Vorstand ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

V. Finanzen

Art. 20 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge.
- Spenden und Zuwendungen.

Art. 21 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, Gäste und Partnerschaften ist ausgeschlossen.

Art. 22 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Statutenänderungen

Art. 23 Verfahren

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder oder zwei Drittel der Mitglieder auf dem Zirkulationsweg dem Änderungsvorschlag zustimmen.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 24 Verfahren

Die Auflösung des Vereins kann an der Vereinsversammlung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 25 Verwendung des Vermögens

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen Zweck verfolgt. Der entsprechende Beschluss wird an der Vereinsversammlung gefasst.

Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten sind auf dem Zirkularweg am 7. Dezember 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten der ALMEZ vom 22. März 2007. Am 7. April 2016 erfolgten einige, geringfügige Anpassungen, welche durch die Vereinsversammlung genehmigt wurden.

Zürich, 7. April 2016



Daniel Knecht

Präsident



Willy Sonderer

Aktuar